

REGLEMENT

für die Vermietung der Schützenstube

1. Allgemeines

Die Schützenstube kann vom 1. April bis 31. Oktober von Behörden, Vereinen und Privatpersonen gemietet werden, sofern die Schützengesellschaft diese Räume nicht benötigt.

Die Schützengesellschaft teilt der Gemeindeverwaltung bis 1. Januar die provisorischen Schiessdaten und bis 31. März die definitiven Schiessdaten des laufenden Jahres mit.

Die Schützenstube wird nur an Personen, die das 20. Altersjahr vollendet haben, bzw. Vereine mit Sitz in Schwerzenbach vermietet.

2. Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten im Erdgeschoss bieten Platz für 50 bis 80 Personen. Zur Verfügung stehen 2 Aufenthaltsräume, Küche und WC-Anlage.

3. Verwaltung

Die Vermietung und Verwaltung wird der Gemeindeverwaltung übertragen.

4. Miete

Für die Miete ist bei der Gemeindeverwaltung ein Gesuchsformular anzufordern und vollständig ausgefüllt einzureichen.

Der Zweck der Veranstaltung ist bekanntzugeben. Bei falschen oder unzutreffenden Angaben kann eine kurzfristige Vertragsauflösung durch den Sicherheitsvorstand oder die Gemeindepolizei ohne Kostenfolge erfolgen.

5. Benützungskonditionen

Der Mietvertrag gilt in der Regel für einen Abend bzw. für einen Zeitraum bis maximal 24 Stunden.

Behörden	keine Gebühr
Vereine	Fr. 100.--
Privatpersonen	Fr. 300.--

Die Miete ist beim Abschluss des Mietvertrages in bar bei der Gemeindeverwaltung zu bezahlen.

Privatpersonen und die verantwortliche Person des Vereins haben sich anlässlich der Übergabe auszuweisen und zusätzlich zur Miete ein Depot von Fr. 300.— zu bezahlen.

6. Wirtschaftspolizeiliche Bestimmungen

Anlässe, bei denen Essen und Getränke unentgeltlich abgegeben werden, unterstehen nicht den folgenden Bestimmungen der Wirtschaftspolizei.

Anlässe, bei denen Essen und Getränke verkauft werden, unterstehen der Bewilligungspflicht durch die Gemeindebehörden. Das Gesuch für ein zeitlich befristetes Patent ist zusammen mit dem Mietgesuch einzureichen.

Dauern diese Anlässe voraussichtlich länger als bis 24.00 Uhr, ist zusätzlich eine polizeiliche Bewilligung für die Verschiebung der Polizeistunde bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

Die Gebühren für diese Bewilligungen sind in der Miete nicht inbegriffen und werden separat erhoben.

7. Übernahme/Rückgabe

Die Übergabe und Rücknahme der Schützenstube erfolgt am Samstag und Sonntag jeweils um 10.00 Uhr bzw. um 09.30 Uhr. An Arbeitstagen erfolgt die Übergabe bzw. die Rücknahme im Einvernehmen mit den Gemeindewerken.

Die „Hinweise für die Reinigung“ bilden integrierender Bestandteil des Mietvertrages.

8. Zufahrt und Parkierung

Die Zufahrt zum Schützenhaus ist für maximal 2 Fahrzeuge gestattet. Alle weiteren Fahrzeuge dürfen nicht zufahren und sind auf dem Freiverladareal der Schweizerischen Bundesbahnen zu parkieren. Bei festgestellten Missständen erfolgt eine Verzeigung.

9. Ruhe und Ordnung

Die Mietpartei und die Gäste haben sich an die Nachtruhezeiten (ab 22 Uhr) zu halten. Die angrenzenden Familiengärten und das landwirtschaftliche Kulturland dürfen nicht betreten werden.

10. Haftung für Schäden

Für Schäden an den Einrichtungen im und um das Gebäude und am Gebäude selbst haften die mietende Partei sowie die verantwortliche Person des mietenden Vereins.

Zur Deckung allfälliger Schäden wird das Depot bei Feststellung von Schäden anlässlich der Rückgabe zurückbehalten. Sollte der Betrag die Kosten für die Schadensbehebung nicht decken, wird der Rest in Rechnung gestellt.

11. Vertragsabschluss

Der Mietvertrag ist von der verantwortlichen Person zu unterzeichnen. Das Original bleibt bei der Gemeindeverwaltung. Je eine Kopie geht an die Mietpartei und die verantwortliche Person der Gemeindewerke.

Dieses Reglement bildet integrierender Bestandteil des Mietvertrages. Die Mietpartei anerkennt mit der Unterzeichnung des Mietvertrages dieses Reglement und verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen.

12. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Schwerzenbach, 2. Dezember 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: B. Hüppi

Der Schreiber: K. Rüttsche



HINWEISE FÜR DIE REINIGUNG

- Tische und Bänke abwaschen
- Toiletten reinigen und Papierkörbe leeren
- Abfälle sind mitzunehmen und selbständig zu entsorgen
- Geschirrspülanleitung ist an der Maschine befestigt
- Böden:
 - wischen und Staubsaugen
 - Reinigung sämtlicher Böden mit speziellem Reinigungsgerät. Die Instruktion erfolgt anlässlich der Übergabe.
- Für ausserordentliche Reinigungsarbeiten werden Fr. 80.--/Std. verrechnet.

Ausserdem bitten wir Sie, nach der Veranstaltung sämtliche Rollläden und Türen zu schliessen.

Vielen Dank!

Rauchverbot

Im ganzen Schützenhaus gilt ein striktes Rauchverbot.